

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über
**die Zusammenarbeit zu einem hochleistungsfähigen Gigabit-Netz im Landkreis
Trier-Saarburg**

zwischen

dem Landkreis Trier-Saarburg

vertreten durch Herrn Landrat Günther Scharz
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

der Verbandsgemeinde Hermeskeil,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hartmut Heck

der Verbandsgemeinde Konz,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Weber

der Verbandsgemeinde Ruwer,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Stephanie Nickels

der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Dixius

der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstrasse,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Horsch

der Verbandsgemeinde Trier-Land,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Holstein

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele	3
§ 2 Beauftragung	4
§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis	5
§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen	6
§ 5 Lenkungsgruppe	7
§ 6 Kostentragung, Aufteilung	7
§ 7 Vertragslaufzeit	8
§ 8 Kündigung	8
§ 9 Schlussbestimmungen	9
§ 10 Anzahl der Ausfertigungen	9

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Städte und Ortsgemeinden im Kreis ist es daher, flächendeckend und zügig insbesondere ländliche Strukturen mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Soweit sich die Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Kreis entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Städten und Ortsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Städte und Ortsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen Infrastrukturausbau mit einem hochleistungs- und zukunftsfähigen Breitbandnetz (NGA-Netz) aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Breitbandausbaus ist vielmehr ein enger Schulterschluss des Kreises mit allen Städten und Ortsgemeinden im Kreisgebiet und eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln notwendig. Seit August 2018 findet ein flächendeckender Breitbandausbau im Kreis mit Unterstützung aus Bundes- und Landesmitteln statt. Um die Breitbandversorgung allgemein und im Gigabitbereich im Kreis festzustellen, wurde ein Markterkundungsverfahren vom 29.08. bis 24.10.2019 durchgeführt. Nach der Auswertung des Markterkundungsverfahrens wurden „Weiße Flecken“ identifiziert, die im Rahmen des 6. Förderaufrufs zur Förderung des Breitbandausbaus in Frage kommen.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass der Breitbandausbau zur Beseitigung der „Weißen Flecken“ im Kreis zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand nur im Rahmen dieses gemeinsamen Vorgehens erreicht werden kann.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1.1. Ziel ist der Aufbau eines effektiven und technologieutralen Netzes in unterversorgten Gebieten zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabit-Netzes.

- 1.2. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 1.3. Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- 1.4. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur soll zeitnah nach Bewilligung der Fördermittel erfolgen. Die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis Ende 2022 angestrebt werden.

§ 2 Beauftragung

- 2.1. Der Kreistag hat in der Sitzung am DATUM beschlossen, für die Verbandsgemeinden im Kreis die NGA-Strategie für eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigem Internet umzusetzen.
- 2.2. Die Verbandsgemeinde Hermeskeil beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM,

die Verbandsgemeinde Konz beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM,

Die Verbandsgemeinde Ruwer beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM,

die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM

die Verbandsgemeinde Schweich gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM,

Die Verbandsgemeinde Trier-Land beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom DATUM,

den Kreis, das Breitbandvorhaben zur Versorgung der „Weißen Flecken“ im Rahmen des 6. Förderaufrufs zu realisieren.

- 2.3. Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ und damit auch die Breitbandanbindung der „Weißen Flecken“ rechtswirksam von den jeweiligen Ortsgemeinden übernommen bzw. übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.
- 2.4. Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ – „NGA-RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ – „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 in der aktuellen Fassung und des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. November 2015 zum Breitbandausbau.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- 3.1. Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- 3.2. Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vertreten und die mit den zu beauftragenden (Telekommunikations-) Unternehmen erforderlichen Verträge schließen.
- 3.3. Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Verfahren abschließend einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.

- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Verbandsgemeinden

- 4.1. Die Verbandsgemeinden unterstützen den Kreis und das/die beauftragte/n (Telekommunikations-)Unternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Verbandsgemeinden werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb der NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- 4.2. Jede Verbandsgemeinde liefert dem Kreis bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur in den Ortsgemeinden benötigt werden.
- 4.3. Jede Verbandsgemeinde wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Verbandsgemeinden wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit.
- 4.4. Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar.
- 4.5. Die beteiligten Verbandsgemeinden werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 4.6. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:

- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
- die Überwachung der Baumaßnahmen und
- die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Lenkungsgruppe

- 5.1. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Vertragsparteien bzw. deren Stellvertretern.
- 5.2. Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
- 5.3. Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

§ 6 Kostentragung, Aufteilung

- 6.1 Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke des beauftragten Telekommunikationsunternehmens vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren.
- 6.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten einschl. Berater- und Gutachterkosten (z.B. Anwalts- und Ingenieurhonorare) sowie Kosten für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau der „Weißen Flecken“ werden je zur Hälfte vom Kreis und den Verbandsgemeinden getragen. Die Verbandsgemeinden tragen die andere Hälfte des Eigenanteils an den Ausbaukosten für die Adressen entsprechend des in ihrem Gebiet erfolgten Breitbandausbaus. Der von den Verbandsgemeinden zu tragende Eigenanteil an den Berater- und

Gutachterkosten sowie den Kosten für Veranstaltungen wird zu je einem Sechstel von den Verbandsgemeinden aufgebracht.

- 6.3. Der Kreis teilt den Kommunen vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrages die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit. Soweit sich die Kosten im Verfahrensablauf konkretisieren, erhalten die Verbandsgemeinden weitere Mitteilung.
- 6.4. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 6.5. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabs in § 6.2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- 6.6. Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 6.7. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 7 Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Vorhabens. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.
- 7.2. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandvorhabens in der geplanten Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 8 Kündigung

- 8.1. Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2.2 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes

oder Landes gewinnen ließen. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Berater- und Gutachterkosten sind durch die Kommunen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 6.2 zu tragen.

- 8.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 8.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 7.2 des Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 9.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 9.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 10 Anzahl der Ausfertigungen

- 10.1. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Trier, den
Für den Landkreis Trier-Saarburg

Hermeskeil, den
Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil

Günter Schartz, Landrat

Hartmut Heck, Bürgermeister

Konz, den
Für die Verbandsgemeinde Konz

Waldrach, den
Für die Verbandsgemeinde Ruwer

Joachim Weber, Bürgermeister

Stephanie Nickels, Bürgermeisterin

Saarburg, den
Für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Schweich, den
Für die Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstrasse

Jürgen Dixius, Bürgermeister

Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Trier, den
Für die Verbandsgemeinde Trier-Land

Michael Holstein, Bürgermeister